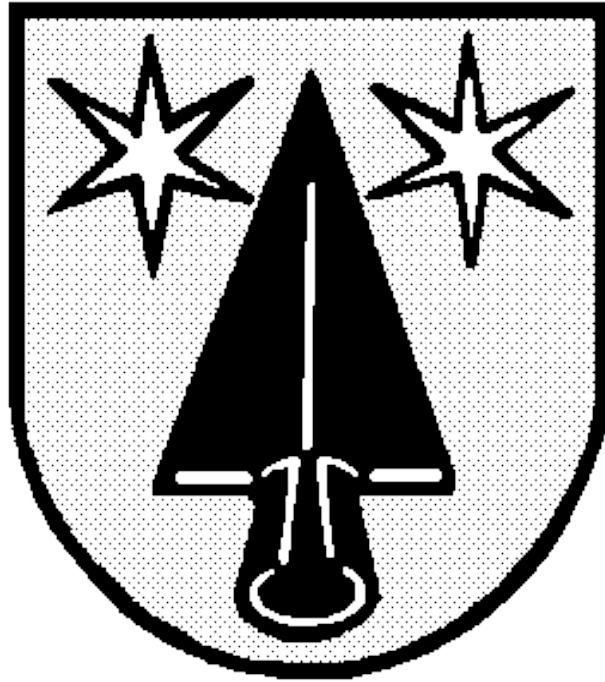


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 1. Januar 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Recherswil – gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und §§ 26 und 107 Sozialgesetz vom 31.01.2007 beschliesst:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnung die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------------|--|---|
| § 1 | <p>1 Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten, zu erleichtern.</p> <p>2 Es regelt die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten.</p> | Zweck |
| § 2 | <p>1 Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, welche die elterliche Obhut innehaben und in der Einwohnergemeinde Recherswil wohnhaft und steuerpflichtig sind.</p> <p>2 Die Gemeinde leistet in Form von Geldleistungen Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung an:</p> <p>a) Institutionen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Institutionen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen;</p> <p>b) Tagesfamilien, welche einer kantonal anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.</p> | Geltungsbereich |
| § 3 | <p>1 Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind, bis zum Abschluss der Primarschulstufe.</p> <p>2 Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.</p> | Begriffe |
| § 4 | <p>1 Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.</p> | Beiträge der Gemeinde (subjekt- wie objektbezogen) |

- 2 Die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge der Gemeinde werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgehalten.
- 3 Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den marktüblichen Preisen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn und kann durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.
- § 5**
- 1 Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet.
- 2 Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.
- 3 Der maximale Anspruch Betreuungstage richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad und ist aus der Verordnung ersichtlich. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv bei der Institution bezogen werden.
- 4 In der Verordnung wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.
- 5 Besteht ein Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde, wird dieser maximal einmal pro Monat an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Dazu reichen die Erziehungsberechtigten der Gemeinde eine Kopie der Monatsrechnung der Institution resp. Tagesfamilie gemäss § 2 Abs. 1 ein. Nicht geltend gemachte Beiträge verfallen nach 3 Monaten.
- 6 Der Beitragsrahmen beträgt jährlich maximal 231 Betreuungstage à CHF 99.00/pro Kind und Jahr.
- Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)**
- § 6**
- 1 Anspruch auf den Gemeindebeitrag haben nur Kinder von Erziehungsberechtigten, welche die elterliche Obhut innehaben und in Rechterswil wohnhaft sowie steuerpflichtig sind, bis zum Abschluss der Primarschulstufe.
- 2 Der Gemeinderat bewilligt alljährlich einen Rahmenkredit von maximal CHF 15'000.00 für den Mittagstisch.
- 3 Mit der Institution, welche den Mittagstisch organisiert, wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese regelt die Kostenaufteilung zwischen Erziehungsberechtigten und Gemeinde sowie die maximale Anzahl aufzunehmender Kinder.
- 4 Die Kostenaufteilung wird in der Verordnung festgehalten.
- 5 Die Auszahlung des Kostenbeitrages der Gemeinde erfolgt direkt an die Institution. Diese reicht der Gemeinde semesterweise eine Präsenzliste ein.
- Beiträge zugunsten des Mittagstisches (Objektfinanzierung)**

- 6 Ein Anspruch auf einen Platz beim Mittagstisch besteht nicht. Die Anzahl Plätze ist von den örtlichen Verhältnissen der Institution abhängig.
- 7 Der Mittagstisch befindet sich an einem gut zu erreichenden Standort in Recherswil.
- § 7**
- 1 Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Recherswil haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in Recherswil wohnhaft ist, eines der Angebote gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements beansprucht und weder Ausstände noch Verlustscheine für Gemeindesteuern oder Gemeindegebühren bestehen. **Anspruchsbe-
rechtigung für
subjektfinanzierte
Unterstützungs-
beiträge**
- 2 Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:
- die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder;
 - sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder;
 - sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung IV oder der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV.
- 3 Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 2 beträgt:
- bei einer alleinerziehenden, erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %;
 - bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %.
- 4 Die Inanspruchnahme eines Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 gerechtfertigt ist.
- 5 Liegt ein schwerer, persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.
- 6 Bis zum Vorliegen einer Beitragsverfügung besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- § 8**
- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag ein, zusammen mit einem Nachweis, dass die in § 7, Abs. 1 – 3 definierten Kriterien erfüllt sind. **Antrag**
- 2 Sämtliche Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Inanspruchnahme der Beitragszahlungen einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

§ 9	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde prüft den Anspruch und erlässt eine Beitragsverfügung an die Erziehungsberechtigten. 2 Die Beiträge der Gemeinde werden längstens für die Dauer eines Schuljahres verfügt. Jeweils auf Beginn des neuen Schuljahres wird eine neue Verfügung erlassen. 	Prüfung des Anspruchs und Verfügung der Beiträge der Gemeinde
§ 10	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das massgebende Einkommen wird in der Verordnung festgehalten. 2 Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. 	Massgebendes Einkommen
§ 11	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Bemessung des Gemeindebeitrags massgebenden Faktoren gemäss § 7 Abs. 1 – 3 umgehend der Gemeinde zu melden. 2 Führen Veränderungen der relevanten Faktoren zu einer Veränderung der Anspruchsberechtigung, wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt. 3 Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden. 	Änderung der Verhältnisse
§ 12	<ol style="list-style-type: none"> 1 Führen unwahre Angaben im Antrag oder nicht gemeldete Änderungen der massgebenden Faktoren gemäss § 7 Abs. 1 – 3 zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen. 2 Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat. 	Rückforderung von Beiträgen der Gemeinde

- § 13** 1 Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Abteilung der Verwaltung. **Vollzug**

Rechtsmittel

- § 14** 1 Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Schlussbestimmungen

- § 15** 1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. **Inkrafttreten**

Genehmigungsvermerke

Genehmigt vom Gemeinderat am 24. Oktober 2019 mit Beschluss Nr. 184.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. Dezember 2019.

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.12.2019	01.01.2020	Alle	Neu

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Alle	12.12.2019	01.01.2020	Neu